



# HESSISCHER LANDTAG

07. 02. 2023

Plenum

## Antrag

### Fraktion der AfD

### Rentengerechtigkeit für Flüchtlinge, Übersiedler und ehemalige politische Häftlinge aus der DDR

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der hessische Landtag erkennt an, dass die durch die einschlägige rentenrechtliche Gesetzeslage, wie insbesondere die derzeitige Fassung des § 259a SGB VI weitgehend eingetretene Aberkennung der Ersatzrentenansprüche, welche den in der Zeit bis zum 18.05.1990 im Bundesgebiet ansässig gewordenen Flüchtlingen, Übersiedlern und ehemaligen politischen Häftlingen aus der DDR ursprünglich über das Fremdrentengesetz (FRG) zuerkannt worden waren, eine moralisch wie juristisch unhaltbare Benachteiligung dieser Personengruppe darstellt.
2. Die hessische Landesregierung wird verpflichtet, gegenüber dem Bund auf eine Novellierung der einschlägigen rentenrechtlichen Gesetzeslage, wie insbesondere des § 259a SGB VI hinzuwirken, im Wege derer
  - a) die weitgehende Aberkennung der unter dem Punkt 1 benannten Ersatzrentenansprüche, wie sie aus der derzeitigen rentenrechtlichen Gesetzeslage und insbesondere der aktuellen Fassung des § 259a SGB VI gegenüber den in der Zeit bis zum 18.05.1990 im Bundesgebiet ansässig gewordenen Flüchtlingen, Übersiedlern und ehemaligen politischen Häftlingen aus der DDR resultiert, wieder rückgängig gemacht, und
  - b) den bis zum 18.05.1990 im Bundesgebiet ansässig gewordenen Flüchtlingen, Übersiedlern und ehemaligen politischen Häftlingen aus der DDR die ihnen ursprünglich über das FRG zuerkannten Ersatzrentenansprüche nebst der Möglichkeit einer Rentenbemessung nach § 256a ff. SGB VI wieder eingeräumt werden.

### Begründung:

Übersiedlern, Flüchtlingen und ehemaligen politischen Häftlingen aus der DDR, die in der Zeit bis zum 18.05.1990 das Staatsgebiet der DDR verlassen und infolge dessen im Bundesgebiet ansässig geworden waren, wurden ursprünglich über die in § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 FRG a. F. normierte Regelung Rentenansprüche gegenüber den Rentenversicherungsträgern der BRD als Ersatz für jene Rentenanwartschaften gewährt, die sie zuvor durch ihre Erwerbstätigkeit in der DDR gegenüber den dortigen Rentenversicherungsträgern erworben, jedoch bei Verlassen des Staatsgebiets der DDR per entsprechendem Verwaltungsakt der DDR-Staatsorgane wieder verloren hatten. Durch die Gewährung der Ersatzrentenansprüche nach dem FRG wurden die betroffenen Personen rentenrechtlich so behandelt, als hätten sie ihre Rentenansprüche durch eine Erwerbstätigkeit in der BRD gegenüber den Rentenversicherungsträgern des Bundes und nicht durch die Erwerbstätigkeit in der DDR gegenüber den dortigen Rentenversicherungsträgern erworben – sog. Eingliederungs-/Integrationsprinzip. Damit fiel die über das FRG gewährte Ersatzrente im Umfang des Auszahlungsbetrags regelmäßig höher aus, als die ursprünglich gegenüber den Rentenversicherungsträgern der DDR erworbenen Rentenanwartschaften.

Diese ursprünglich über § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 FRG a. F. erreichte Ersatzrentenregelung hat infolge der auf Basis des sog. Beitritts- und des sog. Einigungsvertrages vollzogenen Wiedervereinigung sowie des Inkrafttretens des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG) vom 25.07.1991 und des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz (Rü-ErgG) vom 24.06.1993 mitsamt der dadurch eingeführten Novellierungen des FRG und des SGB VI u. a. folgende Einschnitte erfahren:

Während infolge des Inkrafttretens des Beitritts- und des Einigungsvertrags, des RÜG und der daraus hervorgegangenen Novellierungen des FRG und des SGB VI die Bemessung der Rentenansprüche von Personen, die ihre Rentenbeiträge und entsprechenden Beitragszeiten gegenüber den Rentenversicherungsträgern der DDR erbracht hatten, nunmehr grundsätzlich im Wege der Entgeltpunktermittlung nach § 256a ff. SGB VI erfolgte, griff hierbei für sämtliche bis zum 18.05.1990 im Bundesgebiet ansässig gewordenen Übersiedler, Flüchtlinge und ehemaligen politischen Häftlinge aus der DDR zunächst die in § 259a SGB VI a. F. normierte Ausnahmeregelung ein: Demnach sollte die Berechnung des Rentenanspruchs für diese Personengruppe als „Versicherte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 ... im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet“ hatten, anstelle der in §§ 256a bis 256c SGB VI gefassten Entgeltpunktberechnung zwar weiterhin nach den „Anlagen 1 – 16 zum FRG“ erfolgen, jedoch nur für Fälle des Beginns des Rentenbezugs in der Zeit vor dem 01.01.1996.

Damit war die Gewährung der ursprünglich über das FRG zuerkannten Ersatzrenten bereits an die einschränkende Bedingung des Rentenbezugsbeginns vor dem 01.01.1996 geknüpft. Diese in § 259a SGB VI a. F. normierte Ausnahmeregelung hat mit dem Inkrafttreten des Rü-ErgG vom 24.06.1993 sodann folgende weitergehende Einschränkung erfahren: Im Wege der über das Rü-ErgG eingeführten Novellierung des § 259a SGB VI wurde der Adressaten- und Anwendungskreis der darin gefassten Ausnahmeregelung anstelle der vormaligen Bedingung des Rentenbezugs ab dem 01.01.1996 auf „Versicherte, die vor dem 1. Januar 1937 geboren sind“, beschränkt.

Faktisch ist mit diesen Einschränkungen der weit überwiegende Teil jener Übersiedler, Flüchtlinge und ehemaligen politischen Häftlinge aus der DDR, denen ursprünglich eine Ersatzrente über das FRG zuerkannt worden war, von der Inanspruchnahme derselben ausgeschlossen und auf die für sie ungünstigere Rentenberechnung nach § 256a ff. SGB VI verwiesen worden. Die Differenz zwischen diesem nunmehr gewährten Rentenanspruch einerseits und der Höhe des ursprünglich nach dem FRG zuerkannten Ersatzrentenanspruch andererseits, beläuft sich regelmäßig auf einen Betrag von mehreren hundert Euro monatlich - und damit auf eine Summe, welche für die betroffenen Personen je nach persönlicher finanzieller Situierung den Unterschied zwischen Armut und Auskömmlichkeit ausmachen kann.

Diese Folge ist aus vielfältigen Gründen moralisch wie juristisch unhaltbar. Der hessische Landtag wird daher dazu aufgefordert; gegenüber dem Bund auf eine Novellierung der einschlägigen Gesetzeslage hinzuwirken, im Wege derer den bis zum 18.05.1990 im Bundesgebiet ansässig gewordenen Flüchtlingen, Übersiedlern und ehemaligen politischen Häftlingen aus der DDR die ihnen ursprünglich über das FRG gewährten Ersatzrentenansprüche wieder zuerkannt werden.

Wiesbaden, 7. Februar 2023

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Dr. Frank Grobe**